

Verein der Freunde und Förderer der Schule Vonderort e.V.



Vereinsatzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schule Vonderort e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung an der Schule Vonderort. Das geschieht insbesondere durch

- finanzielle und materielle Mittel zur Beschaffung zusätzlicher Lehr – und Lernmittel für den Unterricht der Schule Vonderort,
- Hilfen bei der Gestaltung des Schullebens der Schule Vonderort,
- Möglichkeiten zur Teilnahme an Schulveranstaltungen auch für Kinder finanziell schwächer gestellter Familien,
- die finanzielle und ideelle Förderung des Projektes „verlässliche Halbtagschule“ an der Schule Vonderort.

Der Verein kann eintreten, wenn der Schulträger seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die finanzielle und ideelle Förderung des Projektes „verlässliche Halbtagschule“ erfolgt insbesondere dadurch, dass von Seiten der Stadt Bottrop zweckgebunden gewährte Mittel für die Hausaufgabenbetreuung verwandt werden.

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ablehnen eines Aufnahmegesuchs wird schriftlich ohne Begründung erteilt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch an dem Tag, an dem kein Kind des bisherigen Mitglieds mehr die Schule Vonderort besucht, es sei denn, die Bereitschaft zu weiterer Mitgliedschaft wird zuvor schriftlich erklärt. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 – Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Eine Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes erlöschen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins sowie sein Ansehen schädigt.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und ein Beisitzer. Mindestens der Beisitzer muss Elternteil eines Kindes sein, das im Rahmen des Projektes „verlässliche Halbtagschule“ betreut wird.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist der Vorstand befugt, ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung.

Der Vorstand erstellt einen Rechenschaftsbericht, bestehend aus dem Geschäftsbericht und der Jahresabrechnung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf ein.

Der Schulleiter oder ein von ihm zu benennender Vertreter der Schule ist einzuladen und nimmt beratend teil.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von seinem Stellvertreter geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
2. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht, bestehend aus dem Geschäftsbericht und der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Einberufung der Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (s.o.) nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung

einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erhalten.

Beschluss der Mitgliederversammlung:

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder möglich; die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

Schlussbestimmungen:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bottrop, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Schule Vonderort zu verwenden hat.

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Satzung als verbindlich an.